

SATZUNG
Polzeisportverein Glauchau e.V.
(Fassung Oktober 2013)

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck

Der PSV Glauchau e.V. mit Sitz in Glauchau, verfolgt unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Zweck des PSV Glauchau e. V. ist die Förderung des Sports. (Sportart Judo) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Eintragung beim Amtsgericht Chemnitz, Registergericht, lautet VR 50618.

§ 2Ziele

(1)

Der Verein ist eine freiwillige Interessenvertretung der Mitarbeiter der Polizei und deren Angehörigen sowie weiterer interessierter Bürger.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein trägt dazu bei

- die körperliche Fitness und physische Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu entwickeln und die Gesunderhaltung zu unterstützen,

- die Freizeit der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen sportlich aktiv zu gestalten und ein vielfältiges und attraktives Sport- und Freizeitangebot zu bieten,

- den Sport der Kinder und Jugendlichen zu organisieren und ein gesundes Leistungsstreben zu entwickeln und zu fördern. Bei Möglichkeit und Bedarf ist eine Leistungsförderung bis hin zur Aufnahme in eine Sportfördereinrichtung anzustreben,

- den Breitensport zu unterstützen,

- ökologisches Denken und Umweltbewusstseins bei den Mitgliedern zu verbreiten.

(3)

Der Verein ist politisch, ethisch, religiös und konfessionell neutral. Er fördert ein Klima der Geselligkeit, Offenheit und Toleranz. Das Zusammenleben in ihm ist geprägt von Freundlichkeit, Höflichkeit, Sportkameradschaft und Fairness sowie Hilfsbereitschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme.

Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Sächsischen Judoverband e.V. und berechtigt, auch sonstige Vereins- und Verbandsmitgliedschaften einzugehen, die ihm dienlich sind oder dem Vereinszwecke nicht zuwider laufen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der BRD, jeder in der BRD wohnende ausländische und auch jeder staatenlose Bürger werden, der die Satzung des Vereins anerkennt. Mitglieder, die nicht Bürger der BRD sind, haben einen gültigen Versicherungsschutz einer inländischen Krankenkasse vorzuweisen, um die Aufnahme in den Verein beantragen zu können.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme gibt es nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht zu begründen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung mindestens eines Sorgeberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(2)

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(3)

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss,
- Ableben.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, die gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende zu erklären ist. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigung beim Vorstand maßgeblich.

Der Ausschluss kann erfolgen durch den Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins, gegen das Ansehen des Vereins oder gegen ihm entgegengebrachtes Vertrauen des Vereins verstoßen hat oder wenn sich das Mitglied in sonstiger Weise gegen den Vereinsfrieden, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, gegen andere Vereinsmitglieder vergangen hat

oder es aus sonstigen Gründen für den Verein unzumutbar ist, an der Mitgliedschaft festgehalten zu werden. Hierzu zählen auch Beitragsrückstände, die Einnahme verbotener Substanzen und die Begehung von Straftaten.

(4)

Jedes Mitglied hat das Recht,

- sich am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen,
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend der erbrachten Leistungen an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilzunehmen,
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte während der Trainings- und Wettkampfzeiten zu nutzen und an Lehrgängen teilzunehmen, die der Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vollkommenheit dienen,
- an Wahlen teilzunehmen und gewählt zu werden, sofern es die Voraussetzungen erfüllt,
- seine Anwesenheit einzufordern, wenn über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten in Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen Beschlüsse gefasst werden sollen.

(5)

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Vereinsziele und seinen Zweck zu fördern und die Satzung, den Vorstand und seine Autorität sowie alle anderen Vereinsmitglieder zu achten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, ehrlich und dopingfrei bei Training und Wettkampf zu verhalten und hierbei sowie bei auch bei außersportlichen Veranstaltungen das Ansehen der Vereins zu wahren und hoch zu halten und ihn bestmöglich zu repräsentieren,
- die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Geldleistungen gem. Finanz- und Beitragsordnung pünktlich zu zahlen,
- zum Erhalt und zur Pflege des Vereinseigentums beizutragen, ggfs. auch durch unentgeltliche Arbeitsleistungen für den Verein in einer vom Vorstand zu beschließenden Art und Weise

§ 4 Organe und Leitungen

(1)

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird jährlich einmal vom Vorstand schriftlich, auf dem Postweg, mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist in der Ladung bekannt zu machen. In ihr legt der Vorstand Rechenschaft und wird – bei entsprechendem Beschluss – für das zurück liegende Mitgliedsjahr entlastet.

(2)

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister
- d) Jugendwart
- e) Elternvertreter

Präsident und Vizepräsident sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein jeweils einzeln im Rechtsverkehr. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist.

Die Beschlüsse fasst der Vorstand in turnusmäßigen Sitzungen, zu denen er mit Frist von 2 Wochen geeignet einzuladen hat. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Weiteres der Arbeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

(3)

Der Vorstand leitet und organisiert die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit, egal aus welchem Grund, kann der Vorstand bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands ein Vereinsmitglied oder einen dem Verein besonders verbundenen Dritten in den Vorstand kooptieren.

(4)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden – sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit gefasst und von einem zu bestimmenden Protokollanten protokolliert. Vorstandswahlen sind geheim abzuhalten, sobald ein Mitglied dies in der Versammlung beantragt.

§ 5 Wählbarkeit und Wahl

(1)

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Vereinsmitglied ist und die laufenden Beiträge entrichtet hat

(2)

Wählen kann, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, Vereinsmitglied ist und die laufenden Beiträge entrichtet hat

(3)

Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt

(4)

Der Vorstand wird gewählt für eine Wahlperiode von 4 Jahren. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden, soweit das Gesetz keine zwingenden Mehrheiten vorsieht.

§ 6 Kassenprüfer

In Wahlmitgliederversammlungen ist neben dem Vorstand auch ein Kassenprüfer zu wählen. Er darf kein Mitglied des Vorstandes sein. Er kann unvermutet Kassenprüfungen durchführen. Außerdem ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres eine abschließende Prüfung vorzunehmen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der abschließende Kassenprüferbericht wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 7 Finanzarbeit

(1)

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch das Beitragsaufkommen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Spenden und Zuwendungen. Es gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen Mittel, materieller Fonds und des zur Nutzung zur Verfügung gestellten Anlagevermögens.

(2)

Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan. Die Mitglieder sind jährlich, über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren und ihre Zustimmung ist erforderlich.

(3)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann in seiner Finanz- und Beitragsordnung festlegen, dass Ehrenamtszuschüsse in den Grenzen der gesetzlichen Möglichkeiten und auf gesetzlicher Basis bezahlt werden können.

(4)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller weiterer entgeltlichen Leistungen der Mitglieder an den Verein wird durch den Vorstand in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chemnitzer Polzeisportverein Budo e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

(2)

Liquidatoren sind der Präsident und der Vizepräsident.

Diese Satzungsfassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.10.2013 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz zum 30.12.2013 in Kraft.